

Es ist nicht die Aufgabe des RPA, eine der 3 Lösungen zu empfehlen, bzw. die Entscheidung hierfür zu übernehmen, es wird vielmehr entsprechend dem Anschreiben 690/2 davon ausgegangen, dass die Variante 1 zur Ausführung kommt. Die Unterlagen lassen jedoch auch erkennen, dass man sich bisher nicht eindeutig und entscheidend für eine der drei Varianten festlegen möchte. Ebenso ist die Festlegung der Geländerhöhe noch offen (1,20m oder 1,30m).

Die allgemeine Bewertung der Kostenberechnungsqualität gilt analog der Variante 1 auch für die beiden anderen Varianten.

Allgemein hält das RPA die Kostenansätze für überzogen, zum Teil auch erheblich. Der Gesamtkostenrahmen kann deutlich reduziert werden im Bereich der sehr aufwendig veranschlagten Baustelleneinrichtung, sowie den Kosten für das Herrichten und Freimachen der Baustelle. Weiter sind im Bereich der landschaftspflegerischen Arbeiten Kostenreduzierungen angebracht.

Die Notwendigkeit von Radabweisern in Edelstahl ausführung wird seitens 14 nicht erkannt, hier sind weitere Einsparungen möglich.

Aufgrund der schon in den Kostenansätzen vorhandenen Sicherheit ist eine zusätzliche 5%-ige Aufstockung des Kostenrahmens nicht vertretbar.

Es wird auf die entsprechenden Anmerkungen und handschriftlichen Eintragungen im Leistungsverzeichnis der Variante 1 hingewiesen.

Nach Prüfung des RPA ergeben sich folgende Kürzungen:

Herrichten, Baustelleneinrichtung:	rd. 9.000 € (brutto)
Landschaftspflegerische Arbeiten:	rd. 9.500 €
Radabweiser in Edelstahl	rd. 12.000 €
Unvorhergesehenes	rd. 9.500 €
<hr/>	
Gesamtabzug nach Prüfung 14::	rd. 40.000 €

Die Gesamtkosten können nach Abzug v.g. genannter Beträge auf insgesamt 255.000 €. Reduziert werden.

Es wird gebeten, die LV- Langtexte vor Versenden der Verdingungsunterlagen auf VOB- Konformität zu überprüfen. In Pos.1.2.10 der Baustelleneinrichtung würden z.B. Leistungen pauschal abgefragt, die bereits mit den übrigen Leistungspositionen abgegolten sind.

Aufgrund der Kürzungen bei den reinen Baukosten ergeben sich möglicherweise auch Kürzungen bei den Nebenkosten. In diesem Zusammenhang wird gebeten, dass gesamte Leistungsbild des Planungsbüros G. Schulz gesondert aufzustellen und die entsprechenden Vertragsunterlagen dem RPA im Nachgang vorzulegen.

Eine vergleichende Gegenüberstellung der Varianten 1 bis 3 nach ausschließlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten (z.B. laufende Unterhaltungskosten) liegt den Unterlagen nicht bei.

Der Ausführung der Brückenkonstruktion (Variante 1 oder 2, kostenneutral) wird seitens des RPA zugestimmt.

